

getragenes Mandat für den Reichstag schlug er aber aus, weil er der Überzeugung war, daß eine gewissenhafte Ausübung der mit diesem Mandat verbundenen Pflichten unvereinbar sei mit der Leitung eines großen Unterrichtsinstitutes.

Wislicenus verband mit seiner ausgezeichneten Rednergabe eine seltene Beherrschung der Formen und eine nie versagende Ruhe und Geistesgegenwart, Eigenschaften, die ihn zum geborenen Leiter größerer Vereinigungen und Versammlungen machten. Nachdem ihm die Universität Würzburg bereits einmal das Rektorat übertragen hatte, fiel im Jubiläumsjahr 1882 die Wahl wieder auf Wislicenus; alle Berichte sind des Lobes voll über die vollendete Art und Weise, mit der er diese schwierige und aufreibende Aufgabe durchgeführt hat. Auch die Universität Leipzig wählte ihn zum Rektor, und der königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften hat er Jahre lang als Sekretär der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse präsidiert. Unvergänglich wird allen Teilnehmern die ausgezeichnete Leitung der Geschäfte der Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte zu Lübeck im Jahre 1895 sein. An der festeren Gestaltung der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte hat er wesentlichen Anteil gehabt, ebenso bei der Gründung des Vereines deutscher Chemiker. Von der Zahl der auswärtigen Vorsitzenden der Deutschen chemischen Gesellschaft gehörte Wislicenus zu den wenigen, die sich an der Leitung dieser Gesellschaft persönlich betätigt haben. Seinem Bedürfnis nach zwanglosem Verkehr mit den jüngeren Fachgenossen und mit den in der Praxis tätigen Chemikern entsprang die Grün-

dung der chemischen Gesellschaften zu Würzburg und zu Leipzig. Diese beiden Gesellschaften sind ihrem Leiter und Ehrenmitglied zu besonderem Danke verpflichtet. Es erübrigte die vielen anderen Gesellschaften und Vereine aufzuzählen bei denen Wislicenus sich betätigt hat. Trotz aller dieser amtlichen und freiwilligen Lasten fand er noch Zeit und Muße, die Erscheinungen der deutschen und ausländischen Literatur zu verfolgen; besonders interessierten ihn Reisewerke und die Denkwürdigkeiten bedeutender Menschen. Seiner Familie war er der treueste und liebendste Vater, mußte er seinen Kindern doch die seit 30 Jahren erkrankte Mutter ersetzen. Bei aller Freude über das Aufblühen und Gedeihen von Kindern und Kindeskindern blieb ihm der Schmerz nicht erspart, zwei hochbegabte, erwachsene Söhne zu verlieren; ein Schlag, den er nie verwunden hat. Je tiefer er aber das Leid empfand, um so mehr war er bemüht, Freude um sich zu verbreiten und fremdes Leid zu lindern. Mit seinem welterfahrenen Rat und seiner stets offenen Hand war er immer bereit zu helfen, nicht nur in seiner Familie und bei seinen Freunden, sondern bei Jedermann.

Daß ein solcher Mensch geehrt worden ist von Fürsten und Gesellschaften durch Orden, Titel und Ehrenmitgliedschaft, ist fast selbstverständlich, und wenn er solche Ehrungen auch gern hinnahm, so hat er sie doch weder überschätzt, noch je sich nach ihnen gedrängt; ihm war sein höchster Titel der, welcher seiner über alles geliebten Forscher- und Lehrertätigkeit entsprach, und als der „Professor“ wird er im Herzen seiner dankbaren, treuen Schüler weiterleben.

B. Rassow.

### Das neue englische Patentgesetz.

Von Dr. jur. et phil. E. KloppeL.

Das heute in England geltende Patentgesetz datiert vom 25. August 1883<sup>1)</sup>. Zu diesem Gesetz sind am 14. August 1885, am 25. Juni 1886 und am 24. Dezember 1888 Abänderungsgesetze<sup>2)</sup> erlassen worden, welche neben einer Reihe formeller Änderungen auch einige sachliche Abänderungen gebracht

haben, unter welch letzteren eine Erweiterung der Einspruchsgründe erwähnt sei. Zu diesen Gesetzen sind dann noch eine ganze Reihe von Ausführungsverordnungen ergangen.

Seit mehreren Jahren machten sich nun in England lebhafte Bestrebungen geltend, welche insbesondere von der Handelskammer in Manchester ausgingen und auf eine Abänderung des Patentgesetzes hinzielten. Insbesondere gingen diese Bestrebungen dahin, eine Vorprüfung einzuführen und die Bestimmungen des Gesetzes über den Lizenzzwang zu verschärfen. Das Ergebnis dieser Bemühungen war, daß die englische Regierung dem Parlament im Februar d. J. den Entwurf einer Abänderung des Patentge-

<sup>1)</sup> Von den Ausgaben dieses Gesetzes seien erwähnt die von Klostermann (mit Übersetzung und Erläuterungen) Jena 1884, sowie die franz. Ausgabe im „Recueil Général de la Législation etc. concernant la Propriété Industrielle“ Band I. (Bern 1896) S. 373 ff.

<sup>2)</sup> Recueil Général etc. S. 421, 422, 424.

setzes vorlegte<sup>3)</sup>). Dieser Entwurf ist seitdem von dem Unterhaus und einer von diesem eingesetzten Kommission mehrfach beraten und besonders in seinem zweiten Teil ganz erheblich abgeändert worden. Der Entwurf hat inzwischen auch das Oberhaus passiert und damit Gesetzeskraft erlangt. Der erwähnte erste Entwurf kann daher in folgendem nur insoweit berücksichtigt werden, als es zum Verständnis des jetzt erlassenen Gesetzes erforderlich ist.

Wir wenden uns zunächst zu dem ersten Teil des neuen Gesetzes, welcher sich auf die Einführung einer Vorprüfung bezieht. Wir müssen dabei kurz auf die bereits heute geltenden Vorschriften des Patenterteilungsverfahrens eingehen, da die Bestimmungen des neuen Gesetzes im wesentlichen nur eine Ergänzung und Erweiterung der alten Vorschriften darstellen.

Bekanntlich ist es in England bei Einreichung eines Patentgesuches nicht erforderlich, direkt eine in alle Einzelheiten gehende Beschreibung der Erfindung und insbesondere eine scharfe Abgrenzung derselben durch Patentansprüche zu geben. Vielmehr genügt es, zunächst eine vorläufige Beschreibung ("Provisional Specification") einzureichen, der dann innerhalb einer Frist von 9 Monaten, die nur ganz ausnahmsweise verlängert wird, eine vollständige Beschreibung ("Complete Specification") nachgereicht werden muß. Der Patentanmelder kann zwar auch direkt eine vollständige Beschreibung einreichen, wodurch natürlich das Erteilungsverfahren erheblich beschleunigt wird, jedoch ist hervorzuheben, daß in den meisten Fällen zunächst eine vorläufige Beschreibung eingereicht wird. Wird innerhalb der gesetzlichen Frist eine vorläufige Beschreibung nicht durch Einreichung der Complete Specification ergänzt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Die vorläufige Beschreibung braucht gemäß § 5 No. 3 des Gesetzes nur das Wesen der Erfindung darzulegen. Die ausführliche Beschreibung muß dagegen außer einer genauen Darlegung des Wesens der Erfindung auch noch die Art der Ausführung beschreiben, insbesondere dieselbe durch Beispiele erläutern und, wie schon erwähnt, Patentansprüche enthalten.

Geht ein Patentgesuch mit einer vorläufigen Beschreibung bei dem englischen Patentamt ein, so wird dasselbe von dem Vorsteher des Patentamtes ("Comptroller-General") einem Beamten zur Prüfung über-

<sup>3)</sup> Vergleiche hierüber den Aufsatz von Dr. J. Ephraim in der "Färber-Zeitung" 1902, S. 101 ff., S. 122 ff. sowie ferner die Publikation in der "Propriété Industrielle" 1902 S. 39 ff.

wiesen. Diese Prüfung ist nach dem heute geltenden Gesetz im wesentlichen nur formaler Natur. Es wird gemäß § 6 geprüft, ob in der Spezifikation das Wesen der Erfindung ausreichend ("fairly") beschrieben ist, ob der Titel den Gegenstand der Erfindung genügend bezeichnet, ob die Anmeldung sich nicht etwa auf mehrere Erfindungen bezieht (§ 33), und ob sie den für die Form der Beschreibung und eventuell beigegebenen Zeichnung erlassenen Vorschriften entspricht. Außerdem kann eine Anmeldung noch deswegen beanstandet werden (§ 86), weil der Gegenstand derselben den Gesetzen oder den guten Sitten zuwider läuft.

Berichtet der mit der Prüfung beauftragte Beamte dem Comptroller, daß das Patentgesuch einer der eben dargelegten Bedingungen nicht entspricht, so kann der Comptroller von dem Anmelder verlangen, daß er eine entsprechende Korrektur vornimmt. Gegen eine solche Verfügung des Comptrollers steht dem Anmelder eine Berufung an den Kronanwalt<sup>4)</sup> ("law officer") zu. Der Kronanwalt entscheidet darauf nach Anhörung des Anmelders und des Comptrollers, ob und in welcher Form die vorläufige Beschreibung zuzulassen ist.

Sobald dann innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 9 Monaten die vollständige Beschreibung eingegangen ist, wird auch diese wieder einem Beamten zur Prüfung überwiesen. Diese Prüfung erstreckt sich (gemäß § 9 d. Ges.) einerseits darauf, ob die in der ausführlichen Beschreibung beschriebene und beanspruchte Erfindung im wesentlichen identisch ("substantially the same") ist mit derjenigen, welche in der vorläufigen Beschreibung dargelegt ist. Ergeben sich hierbei Beanstandungen, so wird in der gleichen Weise verfahren, wie bei der Beanstandung von vorläufigen Beschreibungen, insbesondere steht auch hier die Berufung an den Kronanwalt offen.

Ist auch die ausführliche Beschreibung genehmigt, so wird die Anmeldung bekannt gemacht und durch Druck vervielfältigt. Mit dem Tage der Bekanntmachung beginnt eine zweimonatliche Frist, innerhalb deren gegen die Patentanmeldung Einspruch ("opposition") seitens dritter Interessenten erhoben

<sup>4)</sup> Als Kronanwälte fungieren der "Attorney-General" und der "Solicitor-General" (Klostermann I. c. S. 3, Stephan-Schmid, Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte etc. S. 142). Die Kronanwälte nehmen in der englischen Gerichtsorganisation eine Stellung ein, wie wir sie auch nur annähernd ähnlich in unserer Gerichtsverfassung nicht kennen. Es sei nur erwähnt, daß sie teils richterliche, teils Anwaltsfunktionen ausüben.

werden kann. Dieser durch den § 11 des Gesetzes zugelassene Einspruch bewegt sich jedoch in viel engeren Grenzen, wie der Einspruch des deutschen Patentsystems. Nach englischem Recht kann nämlich ein solcher Einspruch nur aus folgenden Gründen erhoben werden:

1. Wenn die zu Patent angemeldete Erfindung dem Einsprechenden, oder einer Person, deren gesetzlicher Vertreter derselbe ist, unerlaubter Weise entlehnt worden war.

2. Wenn die gleiche Erfindung in England bereits auf ein früheres Patentgesuch hin patentiert worden ist<sup>5)</sup>.

3. Wenn die ausführliche Beschreibung der ausgelegten Anmeldung etwas anderes enthält als die vorläufige Beschreibung, und diese andere Erfindung den Gegenstand einer englischen Patentanmeldung bildet, die zwischen der Einreichung der vorläufigen und derjenigen der vollständigen Beschreibung der ausgelegten Anmeldung von dem Einsprechenden selbst zu Patent angemeldet worden war.

Aus irgend einem anderen Grunde darf Einspruch nicht erhoben werden, insbesondere ist also ein Einspruch wegen mangelnder Neuheit bez. Patentfähigkeit des Anmeldungsgegenstandes (ein Einspruchsgrund, der nach unserem Recht bekanntlich die Hauptrolle spielt) ausgeschlossen.

Ist innerhalb der Einspruchsfrist ein Einspruch erhoben worden, so teilt der Comptroller denselben dem Patentsucher mit und entscheidet nach Anhörung beider Parteien, ob der Einspruch berechtigt ist oder nicht. Gegen diese Entscheidung steht den Parteien die Berufung an den Kronanwalt zu, welcher nach Anhörung der Parteien und nach eventl. Zuziehung eines Sachverständigen definitiv über die Berechtigung des Einspruchs entscheidet.

Ist ein Einspruch nicht erhoben worden bez. ist über den Einspruch zu Gunsten der Patenterteilung entschieden worden, so ordnet der Comptroller die Ausfertigung der Patenturkunde an.

Das im vorstehenden skizzierte, heute bereits gültige Patenterteilungsverfahren soll nun nach dem § 1 des jetzt vorliegenden neuen Gesetzes in der Weise ergänzt werden, daß auch eine (allerdings nicht erschöpfende) Prüfung auf Neuheit der angemeldeten Erfindung vorgenommen wird. Über das bei dieser Prüfung zu befolgende Verfahren bestimmt der Gesetzentwurf in seinem § 1 folgendes<sup>6)</sup>:

<sup>5)</sup> Auch in diesem Falle muß jedoch der Einsprechende sein direktes Interesse an dem früheren Patent nachweisen (vgl. Recueil Général etc. S. 380, Anmerk. 5).

1. Wenn eine Patentanmeldung erfolgt, und vom Anmelder die ausführliche Beschreibung eingereicht ist, so soll der die Prüfung vornehmende Beamte, außer den durch die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen bereits vorgeschriebenen Prüfungen, auch noch eine Nachforschung darüber anstellen, ob die beanspruchte Erfindung bereits ganz oder teilweise in einer englischen Patentbeschreibung beansprucht oder beschrieben worden ist, welche vor der Einreichung der zu prüfenden Anmeldung veröffentlicht, aber nicht mehr als 50 Jahre vorher dem englischen Patentamt eingereicht war. Nicht zu berücksichtigen ist bei dieser Prüfung der Inhalt vorläufiger Beschreibungen, welche nicht durch eine ausführliche Beschreibung vervollständigt worden waren.

2. Wenn sich bei dieser Prüfung ergibt, daß die Erfindung ganz oder teilweise in einer solchen früheren Beschreibung beansprucht oder beschrieben war, so soll der Anmelder hiervon benachrichtigt werden. Derselbe kann dann innerhalb einer ihm zu stellenden Frist seine Anmeldung verbessern. Die verbesserte Anmeldung wird darauf in derselben Weise geprüft, wie die ursprüngliche Anmeldung.

3. Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der betreffende Beamte dem Comptroller in einer vom Handelsamt ("Board of Trade") zu bestimmenden Form Mitteilung zu machen.

4. Diese Mitteilungen sind in genau derselben Weise geheim zu halten, wie dies § 9 No. 5 des geltenden Gesetzes für alle anderen Berichte der Prüfungsbeamten vorschreibt.

5. Wenn der Comptroller (auf Grund des Berichts des Vorprüfers) zu dem Ergebnis gelangt, daß die angemeldete Erfindung weder ganz noch teilweise in einer der oben gekennzeichneten früheren Patentbeschreibungen beansprucht oder beschrieben war, so soll, wenn auch sonst keine gesetzlichen Bedenken vorliegen, die Anmeldung angenommen und zur Auslage gebracht werden.

6. Wenn der Comptroller jedoch nicht zu dieser Überzeugung gelangt ist, und wenn ferner, trotz einer Verhandlung mit dem Anmelder, die Bedenken nicht durch Verbesserung der Anmeldung zur Zufriedenheit des Comptrollers gehoben worden sind, so trifft der letztere Bestimmung darüber, ob und welche Hinweise auf frühere Patentbeschrei-

<sup>6)</sup> Es sei hervorgehoben, daß es sich bei obigen Ausführungen nicht um eine wortgetreue Übersetzung handelt, vielmehr soll nur der Sinn der neuen Bestimmungen möglichst kurz und übersichtlich wiedergegeben werden.

bungen in die Anmeldung aufgenommen werden sollen<sup>7)</sup>.

7. Gegen eine solche Verfügung des Comptrollers steht dem Anmelder eine Befreiung an den Kronanwalt offen.

8. Die in dem geltenden Gesetz für die Einreichung der Complete Specification gegebene Frist von 9 Monaten wird auf 6 Monate abgekürzt.

9. Die durch das neue Gesetz vorgeschriebenen Nachforschungen und Berichte des prüfenden Beamten sind nicht als Garantien für die Gültigkeit irgend eines Patentes zu betrachten. Das Handelsamt und seine Beamten trifft keinerlei Verantwortlichkeit hierfür.

10. Das Handelsamt kann mit Genehmigung des Schatzamtes bestimmen, daß außer den bisher bereits für jede Patenterteilung erhobenen Gebühren für die neu vorgeschriebene Prüfung auf Neuheit eine zusätzliche Gebühr im Höchstbetrage von 1 £ erhoben wird.

11. Die vorstehenden Bestimmungen sollen zu einem Zeitpunkte in Kraft treten, den das Handelsamt durch eine von beiden Häusern des Parlaments zu genehmigende Verordnung festsetzen wird. Die neuen Bestimmungen sollen nur auf solche Anmeldungen Anwendung finden, die nach diesem Zeitpunkte eingereicht worden sind.

Die durch diese neuen Bestimmungen gegebene Lösung der Vorprüfungsfrage kann kaum Anspruch darauf erheben, als eine besonders glückliche bezeichnet zu werden.

Durch das vorgeschriebene neue Verfahren wird es erforderlich, im englischen Patentamt den ganzen komplizierten und kostspieligen Apparat, wie ihn eine Vorprüfung mit sich bringt, zu schaffen (durch Anstellung einer großen Zahl neuer Beamten etc.), ohne daß dem ein entsprechendes Äquivalent gegenüber steht. Denn durch die gänzlich einseitige und auf eine einzige Literaturquelle beschränkte Vorprüfung erhält der Patentanmelder ja nicht die mindeste Garantie für die Neuheit seiner Erfindung. Das große Material von Veröffentlichungen, wie es in wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften etc. vorliegt und das beispielsweise bei der deutschen Vorprüfung eine mindestens ebenso große Rolle spielt, als die Patentliteratur, bleibt gänz-

lich unberücksichtigt. Dazu kommt, daß auch nicht einmal sämtliche früheren englischen Patentschriften, sondern nur solche, die weniger als 50 Jahre vor Einreichung der jeweils zu prüfenden Anmeldung publiziert waren, berücksichtigt werden sollen. Wenn auch, wie Ephraim I. c. zutreffend hervorhebt, auf dem beschränkten Gebiete der Teerfarbstoffe die 50-jährige Frist heute noch ausreicht, da die Entwicklung der Teerfarbenindustrie erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erfolgt ist, so werden die Verhältnisse sich doch im Laufe der Zeit immer ungünstiger gestalten. Und was dann die übrigen großen Gebiete der Betätigung des erforderlichen Geistes anlangt, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß für diese die Frist von 50 Jahren viel zu kurz ist. Hat sich doch sogar in Deutschland in letzter Zeit eine Strömung dafür geltend gemacht, daß selbst die im deutschen Gesetz vorgesehene Beschränkung der Prüfung auf in den letzten 100 Jahren erschienene Publikationen bald nicht mehr ausreichen wird.

Einen gewissen Einfluß auf die Zahl der erteilten Patente wird die vorgeschriebene Prüfung ja wohl haben. Ein Anhaltspunkt hierfür ergibt sich aus der Tatsache, daß nach einer vom Comptroller-General angestellten Prüfung der in der ersten Juniwoche der Jahre 1897, 1898 und 1899 erteilten Patente<sup>8)</sup> festgestellt wurde, daß nur ca. 58 Proz. dieser Patente nicht durch die in den letzten 20 Jahren publizierten englischen Patentschriften antizipiert waren. Es wäre dann also zu erwarten, daß durch die vorgeschriebene Prüfung wenigstens der Hauptballast an wertlosen englischen Patenten ausgeräumt werden würde. Immerhin würde selbst dieses Ergebnis noch in keinem richtigen Verhältnis zu den erheblichen Lasten stehen, die die vorgeschriebene Prüfung dem englischen Patentamt auferlegt, sowie zu den vielfach überflüssigen formalen Belästigungen, die das neue Verfahren aller Voraussicht nach den Anmeldern verursachen wird.

Diese Nachteile können nur dann in Kauf genommen werden, wenn denselben der Vorteil einer unbeschränkten und soweit überhaupt möglich auch vollständigen Prüfung, wie wir sie im deutschen System haben, gegenüber steht.

Das jetzt für England vorgeschriebene unvollkommene Prüfungssystem wird also mit Notwendigkeit dahin führen müssen, daß

<sup>7)</sup> Zur Zurückweisung der Anmeldung wegen mangelnder Neuheit ist der Comptroller also nicht berechtigt, er kann nur verlangen, daß diejenigen Patente, welche seiner Ansicht nach die angemeldete Erfindung ganz oder teilweise antizipieren, in geeigneter Weise in der Beschreibung angeführt werden.

<sup>8)</sup> Vgl. die diesbezüglichen Mitteilungen in den Aufsätzen von Ephraim und der Propriété Industrielle.

eine vollständige Vorprüfung eingeführt wird. Von diesem Gesichtspunkte aus kann die vorgenommene Neuerung von allen Freunden des Vorprüfungssystems warm begrüßt werden.

Übrigens weist die in dem Gesetz enthaltene Bestimmung, daß die Vorprüfung erst auf eine noch zu erlassende Verordnung des Handelsamtes, für die eine Frist nicht gestellt ist, erfolgen soll, darauf hin, daß sich die englische Regierung die Schwierigkeiten der Neuerung nicht verhehlt und hinreichend Zeit zur Schaffung der neuen Einrichtungen behalten will. Wie in der Propriété Industrielle l. c. mitgeteilt wird, hat sich der Comptroller-General auch bereits dahin ausgesprochen, daß die Vorprüfung erst dann in Kraft treten wird, wenn das Patentamt seine große Zusammenstellung des Inhalts aller in den letzten 50 Jahren erteilten englischen Patente, an der es schon längere Zeit arbeitet, beendet haben wird. Dies wird aber voraussichtlich erst in einigen Jahren der Fall sein.

Während der eben besprochene, auf die Einführung einer beschränkten Vorprüfung bezügliche Paragraph des neuen englischen Gesetzes kaum Widerspruch erfahren hat und im wesentlichen in der Fassung des ersten Entwurfs auch Gesetz geworden ist, ist der § 2 des Entwurfs (jetzt § 3 des Gesetzes), der eine Abänderung der in dem bisherigen § 22 des Patentgesetzes enthaltenen Bestimmungen über Erteilung von Zwangslizenzen zum Gegenstand hat, auf den lebhaftesten Widerstand gestoßen und während der Kommissionsberatungen sehr erheblichen Änderungen unterworfen worden.

Das bisherige Gesetz bestimmt über die Erteilung von Zwangslizenzen folgendes: Auf Antrag eines Beteiligten ist das Handelsamt berechtigt, dem Patentinhaber die Gewährung einer Lizenz aufzugeben, wenn der Antragsteller den Nachweis erbracht hat, daß durch die Weigerung des Patentinhabers, eine Lizenz unter angemessenen Bedingungen zu erteilen, entweder:

- a) das Patent in England nicht zur Ausführung gelangt ist, oder
- b) den berechtigten Anforderungen des Publikums in Bezug auf die Erfindung nicht entsprochen werden kann, oder
- c) jemand verhindert ist, eine ihm gehörige Erfindung auf die vorteilhafteste Weise auszuführen oder anzuwenden.

Im Fall der Gewährung einer solchen Zwangslizenz hatte das Handelsamt zugleich die nötigen Anordnungen bezüglich der Höhe der Lizenzgebühr, der Sicherstellung der Zahlung etc., nach freiem Ermessen zu treffen.

Das Verfahren über einen solchen Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz gestaltete sich meistens in der Weise, daß das Handelsamt den Comptroller-General oder eine sonstige geeignete Persönlichkeit beauftragte, die Parteien zu einem kontradiktatorischen Verfahren über den Antrag zu laden, und auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlung dann seine Entscheidung traf.

Gegen diese Bestimmungen war schon seit mehreren Jahren von den englischen Interessenten, insbesondere der Handelskammer zu Manchester und dem zeitweiligen Vorsitzendenden selben, dem Fabrikanten Iwan Levinstein zu Manchester eine lebhafte Agitation ins Leben gerufen worden, die sich auf die Behauptung stützte, daß diese Bestimmungen der englischen Industrie keinen genügenden Schutz gewährten. Außerdem wurde es als ein Mangel bezeichnet, daß es gegen die Entscheidungen des Handelsamtes keine weitere Instanz mehr gäbe.

Was die erstere Behauptung anlangt, so muß dieselbe im Hinblick auf die den ausländischen Fabrikanten sehr wenig wohlwollende Stellung, die das Handelsamt in den bekannten, von der Firma Levinstein Ltd. gegen verschiedene deutsche Farbstofffabriken angestellten Klagen eingenommen hat, zum mindesten als sehr übertrieben bezeichnet werden.

Dagegen war der Wunsch, eine Berufung gegen die bisher unanfechtbaren Verfügungen des Handelsamts über Zwangslizenzen zu eröffnen, vollkommen berechtigt.

Diesem Wunsch war der erste Entwurf des neuen englischen Gesetzes nun insofern entgegengekommen, als er die Entscheidung über Anträge auf Zwangslizenzen dem Handelsamt entzog und dieselbe den Gerichten überwies. Gegen die Entscheidungen des erinstanzlichen Gerichts sollte noch eine Berufung an den "Court of Appeal" und in bestimmten, allerdings sehr beschränkten Fällen sogar noch ein Appell an das House of Lords möglich sein. In materieller Beziehung brachte der Entwurf keine einschneidende Neuerung. Die in dem bisherigen Gesetz enthaltene Aufzählung einzelner Gründe für die Erteilung von Zwangslizenzen war aufgegeben und statt dessen der betreffenden Bestimmung eine allgemeinere Fassung gegeben worden. Es wurde dadurch festgesetzt, daß die Gerichte zur Erteilung einer Zwangslizenz auf Antrag eines Interessenten dann schreiten sollten, wenn der Antragsteller den Beweis erbracht habe, daß die berechtigten Anforderungen ("reasonable requirements") des Publikums in Bezug auf die patentierte Erfindung nicht erfüllt worden

sind infolge Versäumnis oder Weigerung des Patentinhabers, das Patent in England auszuführen, oder Lizzenzen zu angemessenen Bedingungen für dasselbe zu erteilen. Das Gericht sollte dann auch zugleich die näheren Bedingungen für die Lizenz festsetzen.

Diese Bestimmungen des neuen Entwurfs sind von den erwähnten Interessenten auf das allerlebhafteste bekämpft worden. Es wurde dagegen geltend gemacht, daß die Verweisung der Zwangslizenzen an die Gerichte das Verfahren kolossal verteuern würde und daß ferner die neuen Bestimmungen es einem Interessenten nahezu unmöglich machen würden, überhaupt eine Zwangslizenz zu erlangen. Es hat heute keinen Zweck mehr, auf diese vielfach übertriebenen Einwände der Interessenten einzugehen, da der betreffende Teil des Entwurfs inzwischen erheblich geändert worden ist. Wohl aber muß erwähnt werden, was die Interessenten ihrerseits als beste Lösung der Frage vorschlugen: Das war nichts anderes, als die Einführung eines ganz rigorosen Ausführungszwangs. Nach diesem Vorschlage sollte das Patent ohne weiteres zurückgenommen werden, wenn es sich ergäbe, daß dasselbe zwar im Auslande, aber nicht in England ausgeführt werde. Überdies sollte die Beweislast für eine hinreichende Ausführung im Inlande den Patentinhaber treffen. Diese Forderung stand in grellem Widerspruch mit den seit Jahren innerhalb der internationalen Staaten-Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums (der auch England angehört) herrschenden Bestrebungen auf möglichste Milderung und wenn möglich Abschaffung des Ausführungszwangs!

Diese rigorosen Vorschläge der genannten Interessentenkreise sind denn auch glücklicherweise nicht zur Annahme gelangt. Allerdings muß konstatiert werden, daß diese lebhafte Propaganda doch von einem gewissen Einfluß auf die schließliche Fassung des Gesetzes gewesen ist.

In der definitiven Fassung des Gesetzentwurfs haben die Bestimmungen über die Zwangslizenz folgenden Inhalt:

1. Soll jeder Interessent berechtigt sein, eine Eingabe an das Handelsamt zu richten, durch welche er mit der Begründung, daß den berechtigten Anforderungen des Publikums in Bezug auf eine patentierte Erfindung nicht genügt sei, um die Gewährung einer Zwangslizenz oder um Zurücknahme des betreffenden Patentes ersucht.

Als wesentliche Neuerung finden wir in dieser Bestimmung die Möglichkeit der Zurücknahme des Patentes. Diese Zurücknahme ist aber, wie sich weiter unten zeigen wird,

an so schwerwiegende Bedingungen geknüpft, daß dieselbe jedenfalls zu den größten Seltenheiten gehören dürfte.

2. Das Handelsamt hat solche Anträge einer Prüfung zu unterziehen. Stellt sich dabei heraus, daß ein unbegründeter und frivoler Antrag vorliegt, so kann das Handelsamt denselben ohne weiteres abweisen. Gelangt das Handelsamt dagegen zu der Überzeugung, daß der Antrag hinreichend begründet ist<sup>9)</sup>), so hat es denselben dem richterlichen Ausschuß des Geheimen Staatsraths ("Judicial Committee of the Privy Council"<sup>10)</sup>) zur Entscheidung zu überweisen. Vorher soll das Handelsamt jedoch versuchen, ob nicht eine gütliche Verständigung zwischen den Parteien zu ermöglichen ist.

Bei der Beratung dieser Bestimmungen des Gesetzes war beantragt worden, dem Antragsteller gegen eine Abweisung seines Gesuchs durch das Handelsamt eine Berufung an den Staatsrat zu geben. Dieser Antrag ist jedoch abgelehnt worden. Das Handelsamt hat sonach eine sehr weitgehende diskretionäre Befugnis und wird es daher in erster Linie Aufgabe dieser Behörde sein, dafür zu sorgen, daß das neue Gesetz nicht als Mittel benutzt wird, die Patentinhaber unnötig zu chikanieren.

3. Die ihm vom Handelsamt überwiesenen Anträge werden von dem richterlichen Ausschuß des Geheimen Staatsraths geprüft. Wird bei dem zu diesem Zwecke eröffneten Verfahren seitens des Antragstellers der Nachweis erbracht, daß den berechtigten Forderungen des Publikums in Bezug auf die patentierte Erfindung nicht genügt worden ist, so kann der richterliche Ausschuß dem Patentinhaber aufgeben, dem Antragsteller eine Lizenz, unter angemessenen Bedingungen zu erteilen. Ist der richterliche Ausschuß jedoch der Meinung, daß durch die bloße Gewährung einer Zwangslizenz den berechtigten Anforderungen des öffentlichen Interesses ("reasonable requirements of the public") noch nicht genügt wird, so kann die Zurücknahme des Patentes ausgesprochen werden. Die Zurücknahme darf jedoch nicht vor Ablauf von 3 Jahren seit Einreichung des Patentes und ferner nur dann erfolgen, wenn der Patentinhaber keine triftigen Gründe für seine Unterlassung anzuführen weiß.

<sup>9)</sup> Das Gesetz gebraucht hierfür den technischen Ausdruck der englischen Gerichtssprache, nach welcher ein solcher Fall als "primâ facie case" bezeichnet wird.

<sup>10)</sup> Es ist dies dieselbe Behörde, welche nach § 25 des geltenden Gesetzes über einen Antrag auf Verlängerung des Patentes über die gesetzliche Dauer hinaus zu entscheiden hat.

Man ersieht aus diesen Bestimmungen, daß die Möglichkeit der Zurücknahme des Patentes offenbar nur deshalb in das Gesetz aufgenommen worden ist, um dem Ansturm der Interessenten eine kleine Konzession zu machen. In Wirklichkeit wird wohl kaum ein Fall vorkommen, wo das öffentliche Interesse außer der Erteilung einer Zwangslizenz auch noch die Zurücknahme des Patentes erfordern würde.

4. Bei den auf Grund der unter 1—3 erwähnten Gesuche stattfindenden Verfahren müssen sowohl der Patentinhaber als auch diejenigen Personen, welche Rechte an dem betreffenden Patent (z. B. eine ausschließliche Lizenz oder dgl.) haben, als Parteien zugezogen werden. Ferner soll der Kronanwalt oder ein von ihm zu bestimmender Vertreter berechtigt sein zu erscheinen und gehört zu werden.

5. In solchen Fällen, wo der Antragsteller nachweisen kann, daß die Ausführung des Patentes bez. die Herstellung des patentierten Artikels ausschließlich oder hauptsächlich im Auslande erfolgt, kann er den Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz bez. (unter den oben angeführten Beschränkungen) auf Zurücknahme des Patentes stellen, auch ohne daß er seinerseits noch besonders nachzuweisen braucht, daß das öffentliche Interesse verletzt ist. Vielmehr trifft in diesen Fällen den Patentinhaber die Beweislast dafür, daß trotz der mangelnden Ausführung im Inlande den berechtigten Anforderungen des Publikums Genüge geschehen ist.

6. Schließlich gibt das Gesetz für bestimmte Fälle noch eine authentische Interpretation der Worte "reasonable requirements of the public". Dieselben sollen nämlich dann nicht als befriedigt angesehen werden, wenn dadurch, daß der Patentinhaber es aus Nachlässigkeit ("default") unterlassen hat, sein Patent in England in hinreichendem Umfang auszuführen, oder zu angemessenen Bedingungen Lizizenzen zu geben, entweder

- a) irgend eine bereits bestehende Industrie oder die Etablierung einer neuen Industrie in unzulässiger Weise ("unfairly") benachteiligt wird, oder
- b) die Nachfrage nach dem patentierten Artikel nicht in angemessener Weise ("reasonably") befriedigt wird.

Diese unter 5 und 6 mitgeteilten Bestimmungen sind diejenigen, welche in erster Linie für die deutsche chemische Industrie, gegen die sich die Agitation der erwähnten Interessentenkreise hauptsächlich gerichtet hat, in Frage kommen. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Bestimmungen gegenüber

dem Wortlaut des gegenwärtigen Gesetzes eine gewisse Verschärfung bedeuten. Nicht aber gegenüber der bisher schon von den maßgebenden Behörden geübten Praxis. Man braucht deshalb zunächst nicht zu befürchten, daß die Lage der deutschen Industrie durch das neue Gesetz wesentlich verschlechtert werden wird. Allerdings läßt sich ja nicht voraussagen, ob nicht die auf Grund der neuen Bestimmungen erfolgende Rechtssprechung die Verhältnisse noch ungünstiger gestalten wird. Bemerkenswert ist jedenfalls eine Äußerung, welche der damalige Handelsminister und jetzige Premierminister Balfour nach den Zeitungsmeldungen während der Beratungen über das neue Gesetz gemacht hat. Er stellte sich darin auf den Standpunkt, daß der ausländische Fabrikant die "reasonable requirements" des Publikums dann erfülle, wenn er die patentierten Produkte den englischen Interessenten zu einem angemessenen (reasonable) Preis liefern würde. Nach dieser Äußerung würde also eine Fabrikation des patentierten Produktes in England nicht unbedingt erforderlich sein.

Es ist trotzdem nicht ausgeschlossen, daß die verhältnismäßig kleine, aber sehr rührige Gruppe der englischen Interessenten den Versuch machen wird, der deutschen chemischen Industrie auf Grund der neuen Bestimmungen Ungelegenheiten zu bereiten. Man könnte diesen Interessenten in diesem Falle aber nur raten zu berücksichtigen, daß ein solches Vorgehen kaum den erhofften Erfolg haben würde. Denn wenn es jemals dahin kommen sollte, daß der englische Richter eine dem Ausführungzwange günstige Stellung einnähme, so würden sich die deutschen Fabrikanten nach den bisher gemachten Erfahrungen sicherlich nicht auf das wenig aussichtsreiche und schlecht kontrollierbare Geschäft der Gewährung von Lizzenzen an die betreffenden englischen Fabrikanten einlassen, sondern jedenfalls dazu übergehen, selbst Fabriken zu errichten. Die erwähnte Interessentengruppe würde also von einem derartigen Vorgehen nicht nur keinen Nutzen haben, sondern es würde ihr dadurch sogar neue Konkurrenz erwachsen.

Der von den Zwangslizenzen handelnde § 3 des neuen Gesetzes enthält dann unter No. 7—11 noch eine Anzahl Bestimmungen prozessualer Natur, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen zu werden braucht. Bemerkt sei nur, daß die neuen Bestimmungen sowohl auf die nach Inkrafttreten derselben erteilten, als auf die bisher schon bestehenden Patente Anwendung finden sollen. Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens ist

bisher noch keine Bestimmung getroffen worden. Nach dem ursprünglichen Entwurf war hierfür bereits der 1. Januar 1903 in Aussicht genommen. Diese Bestimmung hat man jedoch fallen lassen.

Von den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes ist nur noch der § 2 kurz zu erwähnen, da derselbe eine doppelte Auslegung zuläßt.

Der englische Text dieses Paragraphen ist folgender:

"An invention covered by any patent granted on an application to which section one of this Act<sup>11)</sup> applies, shall not be deemed to have been anticipated by reason only of its publication in a specification deposited in the Patent Office pursuant to an application made not less than fifty years before the date of the application for a patent therefor, or of its publication in a provisional specification of any date not followed by a complete specification."

Man kann diesen Paragraphen so auffassen, daß er nur nochmals ausdrücklich die bereits in No. 1 des § 1 enthaltene Anweisung an den Vorprüfer wiederholt, bei der Prüfung auf Neuheit nur solche englische Patentbeschreibungen zu berücksichtigen, die weniger als 50 Jahre vor Einreichung der zu prüfenden Anmeldung eingereicht (und außerdem durch eine komplette Spezifikation vervollständigt) waren.

Der Wortlaut dieses Paragraphen läßt aber auch noch die Auslegung zu, daß bei der Prüfung eines Patentes auf Neuheit unter allen Umständen nur solche englische Patente berücksichtigt werden dürfen, die weniger als 50 Jahre vor Einreichung des betreffenden Patentes publiziert waren. So daß also in Zukunft einem auf Grund des neuen Gesetzes erteilten Patente auch in einem Prozeß solche englischen Patentschriften, die mehr als 50 Jahre früher publiziert waren, nicht mehr als Nichtigkeitsgrund entgegengehalten werden dürften.

Diese letztere Auffassung wird in dem oben erwähnten Aufsatz der "Propriété Industrielle" vertreten.

Dieselbe kann jedoch nicht als gerechtfertigt anerkannt werden, denn eine solche Bestimmung würde eine fundamentale Änderung der englischen Rechtsauffassung bedeuten und unmöglich, so wie es bei dieser Bestimmung tatsächlich der Fall war, ohne

<sup>11)</sup> D. h. also der von der Vorprüfung handelnde § 1 des Gesetzes, dessen Inhalt oben näher dargelegt ist.

jeden Widerspruch in das Gesetz aufgenommen worden sein. Es wäre ja auch ganz widersinnig, wenn der englische Gesetzgeber lediglich die Benutzung einer einzigen, und zwar gerade der jedem Engländer am nächsten liegenden Literaturquelle hätte zeitlich beschränken wollen, während alle anderen früheren Publikationen in der wissenschaftlichen Literatur, in ausländischen Patentschriften etc. nach wie vor ohne jede Zeitbeschränkung als Nichtigkeitsgründe herangezogen werden könnten!

Der Verfasser hat über diese Frage auch noch die Ansicht eines namhaften englischen Juristen eingeholt und von diesem die Bestätigung erhalten, daß auch nach englischer Auffassung dem betreffenden Paragraphen nicht diese weittragende Bedeutung zukommt. Daß vielmehr dadurch lediglich ausgesprochen werden soll, daß der Vorprüfer im Patenterteilungsverfahren seine Recherchen in den englischen Patenten nicht weiter wie auf die letzten 50 Jahre auszudehnen brauche, daß dagegen in Bezug auf die Anfechtbarkeit erteilter Patente alles beim alten bleibt. —

Es ist wohl nicht zu leugnen, daß dem im vorstehenden kurz skizzierten neuen Gesetz eine sehr erhebliche Bedeutung zukommt, die in gewisser Beziehung sogar diejenige des Gesetzes von 1883 noch übertrifft, und daß speziell die deutsche chemische Industrie ein sehr lebhaftes Interesse an der weiteren Entwicklung des englischen Patentwesens hat, wie sie sich auf Grund des neuen Gesetzes vollziehen wird.

#### Über das Vorkommen von $\alpha$ -Pikolin im Braunkohlenteer.

Von Dr. Hans Frese.

Von den Pyridinbasen des Braunkohlenteers ist bisher nur das Pyridin, und zwar von Rosenthal<sup>1)</sup>, mit Sicherheit nachgewiesen worden. Ich hatte nun die Absicht, festzustellen, in welchem Umfang Homologe des Pyridins im Braunkohlenteer vorhanden sind. Zur Gewinnung des nötigen Ausgangsmaterials, das in großer Menge zur Verfügung stehen muß, weil einerseits die einzelnen Basen nur in geringer Menge vorhanden, andererseits sehr viele, mit Verlusten verbundene Operationen zur Isolierung der einzelnen Basen nötig sind, wurden zunächst ca. 1000 Ztr. roher Teer nach und nach im täglichen Betriebe mit 10-proz. Schwefelsäure gründlich ausgeschüttelt. Die

<sup>1)</sup> Chem.-Ztg. XIV (1890, 2), 870.